

# **Satzung des Vereins Hedonistic Social Club e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt nach Eintragung den Namen Hedonistic Social Club e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Die Bildung von Regionalverbänden ist möglich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins**

- 1.) Ziel des Vereins ist es, durch eine Vielzahl von Initiativen, Kursen, Seminaren, Veranstaltungen und Veröffentlichungen die Mitglieder und Interessenten aufzuklären und zu informieren.
- 2.) Zweck/e des Vereins ist/sind
  - Förderung alternativer ins besonders hedonistischer, nicht monogamer Lebensweisen im Sinne von Vielfalt statt Einfalt unabhängig von Religion und Politik.
  - das Vermitteln eines hedonistischen Weltbildes, in Einklang mit der Natur Religion & individueller Sexualität
  - der Verein informiert über diese Lebensweisen besonders, wenn sie mit der Natur in Einklang stehen
  - die Erprobung autarker, alternativer, ganzheitlicher und gemeinschaftlicher neuer Beziehungs- Lebens- formen gehört ebenfalls zum Vereinszweck
  - Vermittlung eines neuen Beziehungsbewusstseins und der Zusammenhänge in der Gesellschaft
  - Förderung des Gemeinns und des Miteinanders durch gegenseitige Unterstützung der Vereinsmitglieder und deren Initiativen im Sinne des Vereinszweckes.
  - Aufklärung von Menschen jeglichen Geschlechts mit Migrationshintergrund über sexuelle Gewohnheiten und Beziehungsformen in der europäischen Gesellschaft.
- 3.) Der Verein verfolgt statt materieller vorwiegend ideelle Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszwecks ausgegeben, sofern nicht Rücklagen in zulässiger Form gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.
- 4.) Es müssen jedoch nicht zwingend alle Zwecke gleichzeitig erfüllt werden, der Verein kann

sich auf Teilbereiche oder bestimmte Projekte konzentrieren. Angedacht ist mit anderen Vereinen, welche gleichen oder ähnlichen Zielen dienen, zusammenzuarbeiten.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Schaffung von aktiven und passiven Informationsangeboten:

1. Workshops, Coachings, Seminare, Vorträge, Eventveranstaltungen zur aktiven Beziehungsarbeit, Persönlichkeitsentwicklung, sexuelle Selbstdarstellung & Inszenierung, Polyamorie, Tantra, „Sexological Bodywork“, energetisches sexuelles Miteinander.

2.) einer multimedialen Online-Plattform für Hedonismus und Beziehungspflege

3.) die Beteiligung an bzw. Durchführung von fachbezogenen Tagungen Kursen und Seminaren in Form von Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie Reisen und Explorationen zu anderen experimentellen Einrichtungen zur Erprobung von alternativen Lebensformen.

4.) die Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge und Herausgabe von Schriften, audiovisuellen On- Offline-medien und anderen zur Erfüllung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen.

Seine Aufgaben erfüllt der Verein unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Weltanschauungen, Wirtschafts- und Finanzgruppen nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1.) Mitglieder können alle natürlichen volljährigen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ordentliche Mitglieder arbeiten beim Verein mit, Fördermitglieder unterstützen den Verein mit Beiträgen. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Ehren- und Fördermitglieder haben keine Stimm- oder Wahlrechte in der Mitgliederversammlung.

2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, durch Kündigung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund und bei Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat möglich. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.

4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, hat jedoch dazu selbst kein Stimmrecht. Es besteht auch hier kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.

5.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gekündigt werden, es bedarf dazu keiner Begründung. Gegen den Beschluss kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, hat jedoch dazu selbst kein Stimmrecht. Es besteht jedoch ein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung erlässt nach Vorlage durch den Vorstand eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und einer Aufnahmegebühr sowie die Zahlungsweise regelt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft
- c) Kuratorium, wenn der Verein über 1000 Mitglieder aufweist

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

2.) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstände und soweit notwendig Kassenprüfer;
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;

- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts-und Investitionsplans;
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

3.) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 30 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.

5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

6.) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und einem von der Versammlung ernannten Protokollführer unterschrieben.

7.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

## **§ 7 Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, können jedoch eine Aufwandsentschädigung erhalten.

2.) Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist jeder Vorstand einzeln befugt. Die Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3.) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf 4 Jahre begrenzt. Sie bleiben bis zum Rücktritt oder bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Ein Rücktritt ist in Textform gegenüber den anderen Vorständen zu erklären.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Einzelne oder mehrere Mitglieder können zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zum Rücktritt oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt. Ein Rücktritt ist in Textform an einen Vorstand zu erklären.

## **§ 9 Kuratorium**

Der Vorstand setzt ein Kuratorium ein soweit die Mitgliederanzahl tausend überschreitet.

Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand; zum Beispiel bei der Definition und Ausgestaltung des Arbeitsprogramms des Vereins.

Das Kuratorium setzt sich aus sechs Personen zusammen.

Die Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils vier Jahre gewählt, und zwar alle zwei Jahre jeweils drei Mitglieder. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl, die mindestens die einfache Mehrheit erreicht haben.

Beschlüsse des Kuratoriums haben empfehlende Wirkung. Ein Stimmrecht des Kuratoriums im Vorstand ist damit nicht verbunden.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Sprecher.

Der Sprecher des Kuratoriums wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme an ihnen teil.

Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Arbeitskreise und Regionalgruppen**

1.) Zur Verfolgung der Einzelziele des Vereins kann der Vorstand zeitweise oder dauerhaft themenspezifische Arbeitskreise sowie regionale Zusammenschlüsse aus Mitgliedern (Regionalgruppen) bestätigen.

2.) Die Arbeitskreise und Regionalgruppen benennen jeweils ein oder zwei Sprecherinnen oder Sprecher aus ihren Reihen.

3.) Die Sprecherinnen oder Sprecher berichten regelmäßig dem Vorstand.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

1.) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

2.) Die Geschäftsstelle untersteht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

3.) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.

4.) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.

5.) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Richtlinien des Vorstandes selbstständig. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Einnahmen für Einzelvorhaben und Sponsoring**

Der Verein kann Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke beschaffen.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung**

1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3.) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an einen anderen eingetragenen Verein, mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 15 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus fort. Den Mitgliedern ist bekannt, dass im Rahmen der Mitgliederverwaltung Daten auch an externe Dienstleister weitergegeben werden können.

#### **§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als ungültig erweisen, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.

Berlin, 22. Mai 2017